

## **Gesetzentwurf**

der SPD-Fraktion,  
der CDU-Fraktion,  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und  
der Fraktion DIE LINKE

### **Achtes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg**

## **Gesetzentwurf**

**der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
und der Fraktion DIE LINKE**

### **Achtes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg**

#### **A. Problem**

Der Landtag Brandenburg hat im Jahr 2013 eine Antirassismus-Klausel in der Landesverfassung verankert. Demnach schützt das Land das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts entgegen. Brandenburg ist bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf einem guten Weg. Das ist vor allem ein Verdienst der gesellschaftlich engagierten Menschen in Vereinen, Parteien, Initiativen, Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbänden, freiwilligen Feuerwehren, Gewerkschaften und Betriebsräten.

Die gesellschaftliche Entwicklung zeigt aber, dass insbesondere der Hass gegen Jüdinnen und Juden weit verbreitet ist. Angesichts der historischen Verantwortung Deutschlands sind diese antisemitischen Tendenzen für alle Demokraten im Land Brandenburg unerträglich und nicht hinzunehmen. Die Bekämpfung von Antisemitismus bleibt somit eine vordringende und fortwährende Aufgabe im Land Brandenburg. Neben der Bekämpfung des Antisemitismus muss aber auch die Stärkung des jüdischen Lebens verstärkt in den Blick genommen.

Für das Land Brandenburg hat die politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Polen eine übergeordnete Bedeutung, die sich in vielfältigen Kooperationen und in der Mitwirkung in europäischen und bilateralen Gremien zeigt. Die enge Zusammenarbeit mit unserem polnischen Nachbarn ist seit 1992 ausdrücklich als Grundsatz in der brandenburgischen Landesverfassung festgeschrieben. Die brandenburgisch-polnischen Beziehungen sind für beide Länder eine große Bereicherung. Brandenburg verbindet nicht nur die 250 km lange Grenze zur Republik Polen. Vor allem die Vorbereitung auf und der Beitritt Polens selbst zur Europäischen Union vor mehr als 16 Jahren hat unsere Grenzregion kulturell, politisch und wirtschaftlich zusammenwachsen lassen. Auf allen Ebenen haben sich fruchtbare Kontakte und gleichberechtigte Partnerschaften unter Anerkennung der Errungenschaften einer liberalen und diskriminierungsfreien Gesellschaft entwickelt: Ob in der Zivilgesellschaft, zwischen Verwaltungen, Kultur und Wissenschaftseinrichtungen oder Wirtschaftsunternehmen. Am 17. Juni 2021 jährt sich die Unterzeichnung des deutsch-polnische Nachbarschaftsvertrages zum 30. Mal. Vor diesem Hintergrund soll auch in der Landesverfassung die stetig wachsende Partnerschaft zur Republik Polen nachvollzogen werden.

Brandenburgs Gleichstellungspolitik ist erfolgreich, was vor allem die hohe Erwerbstätigenquote von Frauen im Land Brandenburg im Vergleich mit anderen Bundesländern in Ost- und Westdeutschland unterstreicht. Schon mit der Gründung des Landes Brandenburg wurde mit der Aufnahme des politischen Ziels der Gleichstellung der Geschlechter in die Landesverfassung dafür der Grundstein gelegt, wie hier auch das Politikfeld „Frauen und Gleichstellung“ administrativ verankert wurde. Gleichwohl bleibt die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter in vielen gesell-

schaftlichen Bereichen weiterhin eine große Herausforderung. Vor diesem Hintergrund soll mit der vorliegenden Verfassungsänderung ein weiterer Schritt unternommen werden. Die Verfassung soll an die geschlechtergerechte Sprache angepasst werden. Im vorliegenden Entwurf wird hierzu zunächst eine Änderung des Artikel 3 vorgesehen. Die entsprechende Anpassung des vollständigen Verfassungstextes soll im weiteren parlamentarischen Verfahren erarbeitet und beschlossen werden.

Davon unabhängig hat sich in den vergangenen Jahren in der Parlamentspraxis gezeigt, dass es verfassungsrechtliche Änderungsbedarfe in der Binnenorganisation des Landtages gibt. Das betrifft den Rechtsstatus der Fraktionen des Landtages sowie die Bestimmungen zur Zusammensetzung des Präsidiums des Landtages.

## **B. Lösung**

Die Bekämpfung des Antisemitismus sowie die Stärkung des jüdischen Lebens sollen mit einer Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg als Staatsziele verankert werden.

Die besondere Beziehung zum Nachbarn Polen wird im Verfassungstext gestärkt.

Die Verfassung soll an die geschlechtergerechte Sprache angepasst werden. Hierzu wird zunächst eine Änderung des Artikel 3 vorgesehen. Die entsprechende Anpassung des vollständigen Verfassungstextes soll im weiteren parlamentarischen Verfahren erarbeitet und beschlossen werden.

Binnenorganisatorische Bestimmungen des Landtages werden entsprechenden der parlamentspraktischen Erfahrungen angepasst.

## **C. Rechtsfolgenabschätzung**

### **I. Erforderlichkeit**

Die Änderung der Verfassung ist erforderlich,

- Um die Bekämpfung des Antisemitismus und die Stärkung des jüdischen Lebens als Staatsziel zu verankern,
- um die stetig wachsende Partnerschaft zur Republik Polen im Verfassungstext nachzuvollziehen,
- um den Verfassungstext in geschlechtergerechter Sprache abzufassen und
- um die binnenorganisatorischen Bestimmungen des Landtages entsprechenden der parlamentspraktischen Erfahrungen anzupassen.

### **II. Zweckmäßigkeit**

Es sind keine anderen, gleichermaßen wirksamen Maßnahmen ersichtlich.

### **III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Mit dem Gesetz sind keine unmittelbaren Kosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft verbunden.

**D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg**

Dieser Punkt entfällt, da das Gesetz aus der Mitte des Landtages eingebracht wird.

**E. Zuständigkeiten**

Entfällt.

## **Gesetzentwurf für ein**

### **Achtes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg ist eingehalten:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg**

Die Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), die zuletzt durch das Gesetz vom 16. Mai 2019 (GVBl. I Nr. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Brandenburg ist ein freiheitliches, rechtsstaatliches, soziales, dem Frieden und der Gerechtigkeit, dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Kultur verpflichtetes demokratisches Land, welches die Zusammenarbeit mit anderen Völkern anstrebt und hierbei die Freundschaft mit dem Nachbarn Polen stetig vertieft.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürger“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Einwohner“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Bürger“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.

3. Artikel 7a wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land schützt das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt Antisemitismus sowie der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts entgegen.

(2) Das Land fördert die Stärkung jüdischen Lebens.“

4. Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie wirken mit eigenen Rechten und Pflichten als selbstständige und unabhängige Gliederungen an der Arbeit des Landtages mit, sie sind Adressat der politischen Willensäußerung der Bürgerinnen und Bürger und unterstützen den parlamentarisch-politischen Willensbildungsprozess.“

5. Artikel 69 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern. Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident soll einer Oppositionsfraktion angehören. Jede Fraktion ist berechtigt im Präsidium vertreten zu sein.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Der Landtag Brandenburg hat im Jahr 2013 eine Antirassismus-Klausel in der Landesverfassung verankert. Demnach schützt das Land das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts entgegen. Brandenburg ist bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf einem guten Weg. Das ist vor allem ein Verdienst der gesellschaftlich engagierten Menschen in Vereinen, Parteien, Initiativen, Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbänden, freiwilligen Feuerwehren, Gewerkschaften und Betriebsräten.

Die gesellschaftliche Entwicklung zeigt aber, dass insbesondere der Hass gegen Jüdinnen und Juden weit verbreitet ist. Angesichts der historischen Verantwortung Deutschlands sind diese antisemitischen Tendenzen für alle Demokraten im Land Brandenburg unerträglich und nicht hinzunehmen. Die Bekämpfung von Antisemitismus bleibt somit eine vordringende und fortwährende Aufgabe im Land Brandenburg. Neben der Bekämpfung des Antisemitismus muss aber auch die Stärkung des jüdischen Lebens verstärkt in den Blick genommen.

Daher sollen die Bekämpfung des Antisemitismus sowie die Stärkung des jüdischen Lebens in der Verfassung des Landes Brandenburg als Staatsziele verankert werden.

Für das Land Brandenburg hat die politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Polen eine übergeordnete Bedeutung, die sich in vielfältigen Kooperationen und in der Mitwirkung in europäischen und bilateralen Gremien zeigt. Die enge Zusammenarbeit mit unserem polnischen Nachbarn ist seit 1992 ausdrücklich als Grundsatz in der brandenburgischen Landesverfassung festgeschrieben. Die brandenburgisch-polnischen Beziehungen sind für beide Länder eine große Bereicherung. Brandenburg verbindet nicht nur die 250 km lange Grenze zur Republik Polen. Vor allem die Vorbereitung auf und der Beitritt Polens selbst zur Europäischen Union vor mehr als 16 Jahren hat unsere Grenzregion kulturell, politisch und wirtschaftlich zusammenwachsen lassen. Auf allen Ebenen haben sich fruchtbare Kontakte und gleichberechtigte Partnerschaften unter Anerkennung der Errungenschaften einer liberalen und diskriminierungsfreien Gesellschaft entwickelt: Ob in der Zivilgesellschaft, zwischen Verwaltungen, Kultur und Wissenschaftseinrichtungen oder Wirtschaftsunternehmen. Am 17. Juni 2021 jährt sich die Unterzeichnung des deutsch-polnische Nachbarschaftsvertrages zum 30. Mal. Vor diesem Hintergrund soll auch in der Landesverfassung die stetig wachsende Partnerschaft zur Republik Polen nachvollzogen werden.

Brandenburgs Gleichstellungspolitik ist erfolgreich, was vor allem die hohe Erwerbstätigenquote von Frauen im Land Brandenburg im Vergleich mit anderen Bundesländern in Ost- und Westdeutschland unterstreicht. Schon mit der Gründung des Landes Brandenburg wurde mit der Aufnahme des politischen Ziels der Gleichstellung der Geschlechter in die Landesverfassung dafür der Grundstein gelegt, wie hier auch das dieses Politikfeld administrativ verankert wurde. Gleichwohl bleibt die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter in vielen gesellschaftlichen Bereichen weiterhin eine große Herausforderung. Vor diesem Hintergrund soll mit der vorliegenden Verfassungsänderung ein weiterer Schritt unternommen werden. Die Verfassung soll an die geschlechtergerechte Sprache angepasst werden. Im vorliegen-

den Entwurf wird hierzu zunächst eine Änderung des Artikel 3 vorgesehen. Die entsprechende Anpassung des vollständigen Verfassungstextes soll im weiteren parlamentarischen Verfahren erarbeitet und beschlossen werden.

Davon unabhängig hat sich in den vergangenen Jahren in der Parlamentspraxis gezeigt, dass es verfassungsrechtliche Änderungsbedarfe in der Binnenorganisation des Landtages gibt. Das betrifft den Rechtsstatus der Fraktionen des Landtages sowie die Bestimmungen zur Zusammensetzung des Präsidiums des Landtages.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Zu 1.

Die vorliegende Änderung erweitert die bereits bestehende besondere Beziehung zur Republik Polen. Demnach wird die Freundschaft mit dem Nachbar Polen stetig vertieft.

Zu 2.

Die Verfassung soll an die geschlechtergerechte Sprache angepasst werden. Hierzu wird zunächst eine Änderung des Artikel 3 vorgesehen.

Zu 3.

Der bestehende Artikel 7a wird um weitere Staatsziele ergänzt. Demnach tritt das Land Brandenburg Antisemitismus entgegen. Darüber hinaus wird mit dem neuen Absatz 2 festgehalten, dass das Land die Stärkung jüdischen Lebens fördert.

Zu 4.

Der Landtag Brandenburg hat im Juni 2019 das Fraktionsgesetz geändert und dabei die Parlamentserfahrungen der vergangenen fast 30 Jahre einfließen lassen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Rechtsstellung der Fraktionen präzisiert. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, auch die entsprechende Formulierung in der Landesverfassung an diese Regelung anzupassen.

Zu 5.

Mit der Verfassungsänderung vom März 2015 wurde die Anzahl der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten des Landtages auf zwei erhöht. Dabei wurde zugleich festgeschrieben, dass für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen bzw. der Vizepräsidenten die Fraktionen das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge ihrer Stärke haben. Diese Regelung findet sich mit Ausnahme des Landes Berlin in keiner anderen Landesverfassung. Das Ziel der Regelung war es sicherzustellen, dass mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident aus den Reihen der Opposition gestellt wird. Mit der zunehmenden Fragmentierung des deutschen Parteiensystems kann aber dieses Ziel so nicht mehr sichergestellt werden. Daher soll auf diese Brandenburger Sonderregelung zukünftig verzichtet werden. Stattdessen wird eine Soll-Vorschrift in die Verfassung aufgenommen, wonach eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident einer Oppositionsfraktion angehören soll. Die Regelung lässt auch die Möglichkeit zu, dass die Präsidentin oder der Präsident einer Oppositionsfraktion angehören.

Hinzu kommt, dass die Präsidentin oder der Präsident, die zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder nach dem bisherigen Wortlaut des Artikel 69 Absatz 1 in der ersten Sitzung des Landtages zu wählen sind. Zu diesem Zeitpunkt steht aber in aller Regel noch nicht fest, welche Fraktionen der Regierung



oder der Opposition zuzurechnen sein werden. Insofern soll die Formulierung „in seiner ersten Sitzung“ gestrichen werden.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.